BEBAUUNGSPLAN NR. 66
DER STADT EUSKIRCHEN

1. AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1:1000

Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Euskirchen. Inhalt gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a, b Ziff. 3, 8 Abs. 2 Bundesbaugesetz v. 23.6.1960 - BBauG - (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 29.11.1960 zum BBauG (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 433) und § 103 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen v. 25.6.1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 10.7.1962)

Text

1) Im Mischgebiet (MI) sind die gemäß § 6 Baunutzungsverordnung v. 26.6.1962 - BauNVO - (BGBl. I S. 429) möglichen Ausnahmen allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) u. (2) BauNVO können zugelassen werden, soweit sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

3) Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Kellergaragen sind nicht gestattet.

4) Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und mit einer schnellwachsenden Hecke entlang der straßenseitigen Baugrenze anzupflanzen.

5) Im Mischgebiet sind Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinien als Staketenzäune bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Rückwärtige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m gestattet. Mauern sind nicht zulässig.

6) Das Grundstück Flur 13, Flurstück 49, darf nur über den Weg Nr. 56 oder über das Grundstück 94 erschlossen werden.

GEBÄUDE

- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- I — GESCHOSSZAHL
- S — SATTELDACH
- W — WALMDACH
- P — PULTDACH
- FLD — FLACHDACH
- KW — KRÜPPELWALM

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SW — WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO — SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ — BAUMASSENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- (I) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- o — OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- NUR HAUSGRUPPEN
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG — ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BAHNANLAGEN
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- C — ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U. HAUSGÄRTEN (NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St — STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga — GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- WASSERFLÄCHEN
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W — WASSERSCHUTZGEBIET
- Q — QUELLSCHUTZGEBIET
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMALE
- SAN — SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

DER ZUGRUNDE LIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~ZT. EINE ~~ NEUVERMESSUNG - VERGRÖSSERUNG DER KATASTERKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1922 IM MASSTAB 1:2000 ~~ZT. EINE NEUVERMESSUNG - VERGRÖSSERUNG DER KATASTERKARTE. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSER DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. GEBÄUDE).~~ ~~DIE ZUGRUNDE LIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ZT. KARTIERT (EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (FALL I) - NACH EINER ZT. NEUVERMESSUNG - UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERM.) - NACH EINER VERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. ZUSW.~~
DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 22.4.68
Schmitz Dumont
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

EUSKIRCHEN, DEN 22.4.68
Schmitz Dumont
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 22.4.68
Schmitz Dumont
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ENTWURFSBEARBEITUNG:
Euskirchen, DEN Novemb. 66
Hahnbrink
beh. gepr. Verm. Techn.

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
EUSKIRCHEN, DEN.

AUSGEFERTIGT
EUSKIRCHEN, DEN 12.12.66
Rumpen
Techn. Zeichn.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 19.12.66 AUFGESTELLT WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 22.12.66
Heinen
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) IN DER ZEIT VOM 8.5.67 BIS 8.6.67 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

EUSKIRCHEN, DEN 12.6.67
Wolf
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) VOM RAT DER STADT EUSKIRCHEN AM 23.11.67 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 27.11.67
Heinen
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 26.4.1968 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 26.4.1968
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
Wagner

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM ..... GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN .....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEMÄSS § 6(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) IST AM 10.6.1968 ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN 11.6.1968
Heinen
BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) IST AM ..... ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN ...
BÜRGERMEISTER